# Forderungen des Landesjagdverbandes Hessen bei der Demonstration in Wiesbaden (26. September 2015):

## "Hände weg vom Jagdrecht –

### Keine Aushöhlung durch die neue Jagdverordnung"

#### 1. Hände weg vom Jagdrecht!

Das erst 2011 novellierte hessische Jagdrecht zählt ausdrücklich zu den "Zielen und Aufgaben" (§ 1) von Jagd und Jägern, die Biodiversität (Artenvielfalt) zu fördern, die Vielfalt der wild lebenden Tiere und Pflanzen zu erhalten, die Jagd tierschutzgerecht und nachhaltig auszuüben und den Belangen von Land- und Forstwirtschaft sowie Freizeit und Erholung Rechnung zu tragen. Zudem haben Landes-CDU und -Grüne im Koalitionsvertrag festgeschrieben, dass das <u>Jagdrecht in Hessen weiterhin Bestand hat</u>. Im Koalitionsvertrag heißt es weiter wörtlich: "Wir wollen die <u>Liste</u> der jagdbaren Tierarten auf ihre Sinnhaftigkeit hin überprüfen. Dazu gehört für uns auch, dass der Jagdschutz auf bestandsbedrohte Tierarten ausgeweitet wird." Davon ist heute keine Rede mehr. In der JVO geht es vielmehr insbesondere darum, die <u>Jagdzeiten</u> vieler Wildarten stark zu beschneiden. (Siehe Anlage: Jagdzeiten-Vergleich) Dies ist nicht durch die Koalitionsvereinbarung gedeckt!

#### 2. Hände weg von den Jagdzeiten!

Der Jagdverordnungsentwurf des Wiesbadener Umweltministeriums stellt einen Frontalangriff auf das Jagdrecht und den Natur- und Artenschutz dar. Füchse, Rabenkrähen und Elstern sollten die bundesweit kürzesten Jagdzeiten erhalten, Baummarder, Iltis und Hermelin überhaupt nicht mehr bejagt werden. Die Schonung dieser räuberischen Arten gefährdet Bodenbrüter wie Rebhuhn, Lerche, Kiebitz und Wachtel. Allein der Fuchsbestand hat sich in Hessen in 30 Jahren aufgrund der erfolgreichen Tollwutimpfung der Rotröcke auf rund 150 000 Tiere verfünffacht. Ohne intensive Fuchsbejagung wird auch der Bestand von Feldhasen und Rebhühnern trotz eines sehr weitgehenden Bejagungsverzichts sinken.

# 3. Singvögel und Bodenbrüter in Gefahr - Krähen und Elstern die Gewinner!

Wenn zum Beispiel die Jagdzeit für Rabenkrähen und Elstern tatsächlich von rund sieben auf zweieinhalb Monate gekürzt wird, haben die Rabenvögel beim Plündern von Vogelnestern leichtes Spiel. Die Populationen dieser beiden "Kulturfolger" weisen einen sehr hohen Bestand auf. So findet sich bei der "Gartenvogel-Zählung" des Nabu in Hessen die Elster auf Platz fünf und die Rabenkrähe auf Platz zwölf von 111 Vogelarten. Es ist wissenschaftlich nachgewiesen, dass diese Rabenvögel in erheblichem Umfang die Gelege und Bodenbrütern wie Rebhuhn, Birkhuhn und Brachvogel zerstören und auch seltene Singvogelarten nicht verschonen.

Offenbar hat das hessische Umweltministerium aus der vorübergehenden Vollschonung von Krähen und Elstern in den neunziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts nichts gelernt. Damals protestierten Vogelfreunde und Landwirte heftig gegen dieses Jagdverbot, weil sich die Übergriffe der Rabenvögel auf Singvögel und Jungwild stark häuften und die Schäden in der Landwirtschaft wuchsen. 1993 töteten Rabenkrähen bei Herborn (Lahn-Dill-Kreis) sogar 35 Schaflämmer. Derartige Übergriffe auf Jungtiere bis hin zu Rehkitzen gab es damals in ganz Hessen sehr häufig.

#### 4. Längere Jagdzeiten für Wildgänse!

Dass für Graugänse keine Jagdzeit mehr vorgesehen ist, stellt einen einzigartigen ökologischen Schildbürgerstreich dar. Die Jagd muss sowohl auf Graugänse als auch Nil- und Kanadagänse wie in Nordrhein-Westfalen vom 16. Juli bis 31. Januar erlaubt sein. Ganze Gänsescharen verkoten Badeseen, Freibäder und Parks, verdrängen andere Wasservögel und fressen Getreidefelder kahl. Überdüngte Binnengewässer kippen in der Sommerhitze um." Der Bestand dieser Wildgänse verdoppelt sich von Jahr zu Jahr. Weil in den Niederlanden 2001 ein Jagdverbot für Wildgänse verhängt wurde, hat im Juni 2015 die Vergasung von 400.000 Wildgänsen begonnen. Anders wird man der Gänseplage nicht mehr Herr. Die auf Kosten des Steuerzahlers vom Staat ersetzten Gänseschäden beliefen sich auf 16 Millionen Euro. Muss es auch in Hessen soweit kommen?

#### 5. Hände weg von der Wildfütterung

Rehe und Hirsche dürfen laut Jagdverordnungs-Entwurf künftig erst dann gefüttert werden, wenn mindestens drei Wochen 60 Zentimeter hoher Schnee liegt oder 30 Zentimeter hoher Schnee mindestens zwei Wochen vereist (verharscht ist). Die Tiere schlagen sich dann bei der Suche nach Futter die Läufe blutig und können schließlich nur noch als Kadaver eingesammelt werden. Zuvor haben sie aber vor Hunger die Rinde von den Waldbäumen geschält und junge Baumtriebe gefressen. Was hat das alles mit Tier- und Naturschutz zu tun?

#### 6. Hände weg von der Hege des Wildes und seltener Tierarten!

Die Hege des Wildes und seltener Tierarten soll künftig nicht mehr zur Aufgabe des Landesjagdverbandes und seiner Mitgliedsvereine gehören, obwohl § 2 des Hessischen Jagdgesetzes ausdrücklich die Jägerinnen und Jäger zur Hege verpflichtet. Zudem verpflichtet § 29 diese zum Schutz bestandsbedrohter Wildarten. Der Landesjagdverband hat bisher landesweit zahlreiche erfolgreiche Projekte wie die Anlage von Feldgehölzen, die wildtiergerechte Einsaat von stillgelegten Ackerflächen, die Anlage von Blühstreifen an den Ackerrändern und die Erprobung von nachwachsenden Rohstoffen als Alternative zu Energie-Mais etc. durchgeführt. Diese Projekte sind nicht nur dem Wild, sondern vielen Tierarten der Feldflur zugutegekommen: vom Schmetterling über Bienen und Hummeln bis zu Feldlerche und Wachtel. Damit soll nun Schluss sein!

#### 7. "Rote Liste" kein Kampfinstrument von Interessenverbänden!

"Rote Listen" taugen nicht als Argument für ein pauschales Jagdverbot auf bestimmte Wildarten. Der Feldhase wird zum Beispiel schon seit Jahrzehnten nur noch in Regionen mit einem ausreichend hohen Bestand sehr zurückhaltend bejagt. Denn die hessischen Jäger zählen vor einer Bejagung tatsächlich den Hasenbestand. Im Gegensatz dazu hat aber keiner der hessischen Naturschutzverbände jemals Wildarten wie Feldhase und Rebhuhn für die "Rote Liste" wirklich großflächig gezählt. Die Aussagen der "Roten Listen" gefährdeter Tierund Pflanzenarten beruhen lediglich auf Schätzungen, in die ganz massiv das verbandspolitische Interesse von Nabu, BUND und HGON einfließt. Und diese Schätzungen liegen oft meilenweit von den tatsächlichen Bestandszahlen entfernt. Einige Naturschutzverbände machen mit dem Status des "Gefährdetseins" Verbandspolitik und werben damit Mitglieder und Spenden. Mit den "Roten Listen" stärken Naturschutzverbände quasi ihre Geschäftsgrundlage und Existenzberechtigung.

#### 8. Tierarten im Jagdrecht besser geschützt als im Naturschutzrecht

Es gibt auch keinen Grund, die Liste der jagdbaren Arten zu reduzieren. Denn das Jagdrecht verpflichtet die Jäger, auch jene Wildtiere zu hegen und zu fördern, die schon jahrzehntelang nicht mehr bejagt werden wie Birkhühner, Wildkatze und Luchs. Eine vergleichbare Hegepflicht gibt es im Naturschutzrecht für geschützte Tiere nicht. Es stellt eine grobe Täuschung der Öffentlichkeit dar, wenn den Bürgern suggeriert wird, dass dem Jagdrecht unterliegende Tierarten auch stets bejagt werden. Tatsächlich zeigt der Bericht der Bundesregierung (März 2014) zur Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der EU-Vogelrichtlinie, dass sich die Populationen von Arten, die dem Jagdrecht unterliegen – wie Baummarder, Wildkatze, Fischotter, Steinbock und Seeadler – überwiegend verbessert haben. Zudem genießen Tierarten im Jagdrecht einen stärkeren rechtlichen Schutz als im Naturschutzrecht.

#### 9. Grundgesetz schützt das Jagdrecht

Das Jagdrecht steht politischen Parteien und sonstigen Interessengruppen nicht beliebig zur Disposition. 1848 erkämpften die Grundbesitzer (Landwirte und Waldbesitzer) das Jagdrecht, das zuvor vom Adel nach eigenem Gutdünken auch auf fremden Grundstücken wie den Feldern der Bauern ausgeübt wurde. Seit 1848 ist das Jagdrecht untrennbar mit dem Eigentum an Grund und Boden verbunden. Es wird heute durch Artikel 14 des Grundgesetzes geschützt. Das Jagdrecht darf als eine Art der Bodennutzung nicht willkürlich und ohne triftigen Grund eingeschränkt werden, wie das beispielsweise im Jagdverordnungs-Entwurf durch drastisch verkürzte Jagdzeiten geschieht. Unbegründete Beschneidungen des Jagdrechts sind schon wiederholt gerichtlich aufgehoben worden. Dieses Schicksal könnte auch der hessischen Jagdverordnung drohen – wenn in Regierungskreisen nicht bald Einsicht und Vernunft einkehren.